

Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses

Das Satzungs-Hearing des AstA vom 23. 1. 68 hat gezeigt;

1. Sämtliche Beteiligte, Professoren, Assistenten und Studenten sind der Auffassung, die Satzung muß grundsätzlich geändert werden.
2. Der paritätisch besetzte Initiativ Ausschuß der Studentenschaft soll den gesamten Fragenkomplex, der im Zusammenhang mit der Satzung steht, durchdenken und ein neues Konzept für die TH Darmstadt entwickeln.

Um aber eine Änderung zu garantieren und eine allen Hochschulangehörigen gerechtwerdende Satzung, zumindestens partiell, schon bald zu ermöglichen, sind einige Paragraphen vor der Genehmigung durch den Kultusminister neu zu verfassen. Die Studentenschaft der TH Darmstadt bittet deshalb den verfassunggebenden Senat, folgendem, vor der "Godesberger Rektorenerklärung" zur Hochschulreform abgeleiteten Text zuzustimmen und eine Absichtserklärung abzugeben, die angeführten Abschnitte der Satzung unverzüglich im Sinne dieses Arbeitspapiers zu ändern.

Grundsätzlich begrüßt die Studentenschaft die Godesberger Rektorenerklärung zur Hochschulreform, die auch vom Rektor der TH Darmstadt unterschrieben worden ist. Es ist aber notwendig, die allgemein gehaltenen Formulierungen für die spezifische Situation an der TH Darmstadt zu konkretisieren.

Die Vollversammlung möge deshalb beschliessen:

I. Die Rektorenerklärung stellt fest:

"Alle Verfahren und Tätigkeiten der Universität als einer öffentlichen Einrichtung müssen nachprüfbar sein."

Daraus ist für die TH Darmstadt abzuleiten:

Beratungen und Beschlüsse akademischer Gremien und Kommissionen sind nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verfassunggebende Senat wird deshalb dringend gebeten, Paragraph 10, IV ersatzlos zu streichen und die Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit von Beratungen und Beschlüssen in der Satzung zu garantieren.

II. Die Rektorenerklärung stellt fest:

"Die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft von Lehrenden und Lernenden fallen grundsätzlich in die Entscheidungs- und /oder Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen."

Daraus ist für die TH Darmstadt abzuleiten:

Der Große Senat soll von sämtlichen Gruppen (Prof. u. Dozenten, Assistenten und Studenten) paritätisch besetzt werden.

Es ist zu prüfen, wie weit die Anzahl der studentischen Vertreter im Senat zu erhöhen ist. In jedem Fall muß festgelegt werden, daß ein Beschluß in diesem Gremium nicht zu fassen ist gegen die Mehrheit der Vertreter einer Personengruppe.

Der Verfassunggebende Senat wird dringend gebeten, die §§ 10 u. 12 der Hochschulsatzung in diesem Sinne neu zu formulieren.

bitte wenden!

- III. Eine Regelung entsprechend II. wird für die engere Fakultät (Fakultätssitzung) gefordert.
- IV. Die Rektorenerklärung enthält keinen Hinweis auf eine Disziplinarordnung. Die Studentenschaft begrüßt diesen Fortschritt und fordert für die TH Darmstadt:  
Die vorläufige Strafordnung der TH Darmstadt soll unverzüglich außer Kraft gesetzt werden; anstelle der Strafordnung soll eine Hausordnung treten, die für alle Hochschulangehörigen bindend ist.

Der Vorstand:

gez. Thilo Wolff  
Vorsitzender

gez. U. Lauterbach    gez. W.A. Pillardy  
stellv. Vorsitzender    kom. stellv. Vors.

(1951)  
Vorsitzender

# Godesberger Rektoren-Erklärung zur Hochschulreform

vom 6. Januar 1968

Die Zukunft der westdeutschen Universitäten hängt ab von den Entscheidungen, die sie jetzt selber treffen.

Aufbau und Ausbau der Universitäten und die Bemühungen um eine Neuordnung der Studiengänge waren zwar von zahlreichen Reformen begleitet; sie lösten jedoch nur einzelne, jeweils dringliche Probleme.

Die körperschaftliche Verfassung der Universität und ihre Stellung in der heutigen Gesellschaft müssen neu bestimmt werden. Die Reform der inneren Struktur der Universität muß von den folgenden Leitsätzen ausgehen:

- Die grundrechtliche Garantie der Freiheit von Forschung und Lehre (GG 5,3) begründet und begründet ihre korporative Organisation;
- Die kritische Funktion der Wissenschaft in der Gesellschaft erfordert die Autonomie der Universität;
- Mitarbeit begründet Mitverantwortung; Leistungsfähigkeit verlangt Differenzierung der Funktionen;
- Sachgerechte Erfüllung der Funktionen erfordert korporative Selbstkontrolle.

Zur Verwirklichung dieser Leitsätze schlagen die unterzeichnenden Rektoren vor:

Die Universität gliedert sich in diejenigen Einheiten von Forschung und Lehre (Arbeitsgruppen, Institute etc.), welche die tatsächlichen Träger von Forschung und Lehre sind. Diese sind sinnvoll zueinander zuzuordnen und in übergeordnete Einheiten (Abteilungen, Fakultäten etc.) zusammenzufassen, die eine gemeinsame Verantwortung für ihre Bereiche und eine dadurch legitimierte Vertretung in der Universität übernehmen. Dieses Prinzip kann die Lösung von traditionellen Strukturfragen fördern.

## II

Die Gliederung nach Funktionen verlangt eine Neuordnung der Mitverantwortung aller Angehörigen der Körperschaft an der Selbstverwaltung nach den Prinzipien einer funktionsgerechten Kompetenzverteilung und qualitativen Repräsentation.

1. Die Angelegenheiten der Universität als einer Körperschaft von Lehrenden und Lernenden fallen grundsätzlich in die Entscheidung- und/oder Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen, die demgemäß unmittelbar oder mittelbar repräsentiert an den satzungsgemäßen Organen zu beteiligen sind.

Das Ausmaß der Mitarbeit und Verantwortung sowie die Dauer der Bindung an die Universität bedingen Art und Gewicht der Beteiligung an der Selbstverwaltung.

Die Anzahl der jeweils Beteiligten auf die Aufgaben und die Arbeitsfähigkeit der Gremien abzustimmen.

2. Auch wenn der Sachverstand einer Personengruppe deren Mitwirkung an Entscheidungen nicht begründet, ist das Entscheidungsverfahren so zu gestalten, daß die Nachprüfbarkeit der Entscheidungskriterien gewährleistet ist. Das kann ge-

schehen durch Anwesenheit oder Mitwirkung bei den Beratungen, Bekanntgabe der Entscheidungsgründe u. ä. m. Damit wird auch das Prinzip der Offenheit aller Akte der Selbstverwaltung verwirklicht.

Unter Beachtung dieser Grundsätze können in einem Ausschließlichkeitskatalog diejenigen Angelegenheiten festgelegt werden, deren Entscheidung bestimmten Personengruppen vorbehalten ist.

3. Vor Majorisierung in ihren Angelegenheiten sollen Personengruppen nicht durch quantitativen Proporz, sondern durch qualitative Regelungen geschützt werden (z. B. Einspruchsrechte, Schlichtungskommissionen, qualifizierte Abstimmungsmodalitäten oder Appellationsgremien).

4. Die Kontinuität in den Organen der Selbstverwaltung muß durch Stetigkeit und Dauer der Beteiligung gesichert werden. Im Interesse der Arbeitsteilung sollen bestimmte Entscheidungs- und/oder Beratungsfunktionen der Organe an sachverständige Kommissionen delegiert werden.

5. Die handlungsfähige Vertretung der Körperschaft nach außen, die Willensbildung innerhalb der Universität, besonders die Lösung von Konflikten fordern eine Stärkung der zentralen Organe.

6. Der Rektor oder Präsident vertritt die Gesamtheit der Universität und alle ihre Angehörigen.

## III

Alle Verfahren und Tätigkeiten der Universität als einer öffentlichen Einrichtung müssen nachprüfbar sein; auch durch verantwortliche Selbstkontrolle rechtfertigt sie ihre Autonomie.

Die Selbstkontrolle betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Forschung.

1. Lehrveranstaltungen müssen nach Inhalt und Form an den wissenschaftlich begründeten Studienzielen orientiert sein und den Stufen des Prüfungssystems entsprechen. Sie werden für größere Studienabschnitte geplant. Wirksame Lehre wird durch Kritik im Hinblick auf Gehalt, Niveau, Darbietung und wissenschaftliche Aktualität gefördert. Kritik als eine Äußerung wissenschaftlichen Denkens muß sachlich begründet und persönlich vertreten werden.

2. Prüfungen finden in förmlicher Ordnung statt; Verfahren und Anforderungen müssen bekannt sein; Kommissionen sichern die Ordnung des Verfahrens und die Angemessenheit der Ansprüche.

Die Prüfungsordnungen müssen die Öffentlichkeit der Prüfungen, die Mitwirkung von Beisitzern, die Möglichkeit von Einsprüchen und das Appellationsverfahren regeln.

3. Die korporative Kontrolle der Forschung muß satzungsmäßig gewährleistet sein. Sie erstreckt sich auf die Abstimmung von Forschung und Lehre, auf die Abstimmung von Forschungsprojekten untereinander, sowie auf die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen.

Die Verbindung verwandter Forschungsdisziplinen und Arbeitsgebiete darf nicht durch überkommene Begrenzungen innerhalb der Universität und zwischen den Universitäten behindert werden.

Partikuläre Einrichtungen müssen aufgegeben werden, wenn ihre Funktionen im größeren Zusammenhang der Forschung und Lehre wirksamer und rationeller erfüllt werden können.

Auch die Auftragsforschung ist der korporativen Kontrolle daraufhin zu unterwerfen, ob sie mit der Freiheit der Forschung und den Aufgaben der Universität vereinbar ist.

## IV

Selbstkontrolle der akademischen Körperschaft und Reform der Universität bleiben Stückwerk, solange den Universitäten Arbeitsbedingungen auferlegt sind, die sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindern. Dabei ist gedacht z. B. an

- mangelnde Koordination von Höherem Schul- und Universitätswesen;
- die Unzulänglichkeit der Regelung des Zugangs zu den Universitäten;
- die Verhältnisse in den Massenfächern.

Selbstverantwortung und Leistungsfähigkeit der Körperschaft würden, der Entwicklung moderner Wissenschaft entsprechend, durch globale, möglichst mehrjährige Haushalte entscheidend gestärkt, die selbst in so unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen wie in Großbritannien und Jugoslawien üblich sind. Hierbei wäre sowohl dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Haushaltskontrolle als auch dem Interesse der Universität an größerer Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

## V

Selbst wenn diese dringlichen Struktur-reformen durchgeführt sind, die bestehenden Universitäten weiter ausgebaut werden und der Aufbau von Neugründungen rascher als bisher vollzogen wird, werden die Abiturientenzahlen in den nächsten Jahren grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem erzwingen. Die Universitäten werden in diese Veränderungen einbezogen sein und bereit sein müssen, an ihnen mitzuwirken.

Die unterzeichnenden Rektoren haben ihre persönliche Überzeugung in diesen Grundsätzen zusammengefaßt. Sie ziehen damit Folgerungen aus einer seit Jahrzehnten andauernden Reformdiskussion und den Erfahrungen in ihrem Amte. Sie wollen der Universität die Freiheit für ihre kritischen Aufgaben in Forschung und Lehre und ihre kritische Funktion in der Gesellschaft erhalten oder zurückgewinnen.

Zur Verwirklichung dieser Grundsätze bedürfen die Universitäten der Unterstützung aller ihrer Angehörigen, der Regierungen und der Parlamente.

Bad Godesberg, den 6./9. Januar 1968

Unterschieden von  
38 Westdeutschen Rektoren  
u. a.  
Prof. Dr. phil. Kurt  
Weichselberg  
Rektor der Technischen Universität Berlin.

Stellungnahme des Vorstandes der Studentenschaft der TH Darmstadt  
zur Godesberger Rektorenerklärung

---

Auch wenn in den Leitsätzen der Godesberger Rektorenerklärung zur Hochschulreform grundsätzliche Feststellungen getroffen werden, so sind diese jedoch derartig allgemein, daß aus ihnen sogar jederzeit eine Rechtfertigung bestehender Zustände hergeleitet werden kann.

Begriffe wie "Funktionsgerechte Kompetenzverteilung" und "Qualitative Repräsentation" zeigen den neuen Stil: Grundsätze werden so formuliert, daß sie, ohne strapaziert zu werden, von Fall zu Fall der gewünschten Interpretation fähig sind.

Unter II.1. heißt es "Die Angelegenheiten der Universität als eine Körperschaft von Lehrenden und Lernenden fallen grundsätzlich in die Entscheidungs- und/oder Beratungskompetenz aller ihrer Angehörigen, die demgemäß - unmittelbar oder mittelbar repräsentiert - an den satzungsgemäßen Organen zu beteiligen sind." Das ist uneingeschränkt auch die Auffassung der Studentenschaft.

Wenn dann unter II.2. gesagt wird, daß in einem Ausschließlichkeitskatalog diejenigen Angelegenheiten festgelegt werden können, deren Entscheidung bestimmten Personengruppen vorbehalten ist, so stellt das schlicht einen logischen Widerspruch zum Wort "aller" im obigen Ansatz dar.

Durch Erklärungen wie "Das Ausmaß der Mitarbeit und Verantwortung sowie die Dauer der Bindung an die Universität bedingen Art und Gewicht der Beteiligung an der Selbstverwaltung," und "Die Anzahl der jeweils Beteiligten ist auf die Aufgaben und die Arbeitsfähigkeit der Gremien abzustimmen" - kann die Vormachtsstellung der Ordinarien stets gesichert werden, ebenso auch durch "qualitative Regelung," statt "quantitativen Proporz."

Es finden sich aber auch in den Erklärungen, vor allem in den Abschnitten III bis V, die sich mit der verantwortlichen Selbstkontrolle und Strukturreformen befassen, beachtliche Erkenntnisse und Forderungen, die von der Studentenschaft nur unterstrichen werden können.

Die Godesberger Rektorenerklärung muß jetzt zur Grundlage weiterer kritischer Diskussion um die notwendige Hochschulreform werden.

gez. Thilo Wolff  
- Vorsitzender-

gez. Uwe Lauterbach  
stellv. Vorsitzender

der Studentenschaft  
der Technischen Hochschule  
D a r m s t a d t